

Antragsunterlagen für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG:

für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

1. Allgemeine Anforderungen an Antragstellung und Planvorlagen

Dem Antrag sind **vier** Plansätze beizufügen. Davon muss ein Plansatz im Original vom Bauherrn und vom Planfertiger unterzeichnet und datiert sein. Der Antrag und die erforderliche Anzahl der Plansätze ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde im Umweltamt unter der im Antragsformular für wasserrechtliche Verfahren, Teil A, angegebenen Postanschrift rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen. Die untere Wasserbehörde kann weitere Mehrfertigungen von Plansätzen verlangen, wenn dies wegen der Anzahl der am Verfahren Beteiligten erforderlich ist.

Ist bei einem Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Abwasseranlage vorab bekannt, dass bei dieser Maßnahme mit einer Gewässerbenutzung zu rechnen ist (z. B. Grundwasserabsenkung), so ist die dafür erforderliche Erlaubnis ebenfalls rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Antragsunterlagen:

Beschreibung des Vorhabens

Art und Umfang des Vorhabens

- gewählte Lösung/ggf. Alternativen
- konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen
- beabsichtigte Betriebsweisen

Auswirkung des Vorhabens in der Gesamtheit, insbesondere auf die Abwasserbeschaffenheit, auf die betriebliche und nachfolgend die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Abwasseranlage (Kläranlage Kaditz) sowie auf den nachfolgenden Vorfluter (Elbe). Es ist der Nachweis zu erbringen, dass durch den Bau und Betrieb der Abwasseranlage ggf. Gebäude und bauliche Anlagen sowie öffentliche Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsverhältnisse

- notwendige öffentlich-rechtliche Verfahren
- privatrechtliche Verhältnisse bei berührten Grundstücken und Rechten

Investitionskosten

Summe der Bau- und Herstellungskosten netto zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer
= Summe brutto

Übersichtslageplan/Lageplan

Übersichtslageplan: Ausschnitte der amtlichen topographischen Karte Maßstab 1:25000 oder 1:50000 mit eingetragenen Vorhaben, berührten Wasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, berührten Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern, bestehende Abwasseranlagen, Verkehrs- und sonstige Anlagen, Bau- und Bodendenkmäle

Lageplan: amtliche Flurkarte oder Liegenschaftskataster in den amtlichen Maßstäben mit Darstellung des Vorhabens und seinen Auswirkungen

Bauzeichnungen/Profildarstellung (Schnittdarstellung)

Die Anlage (Bauwerk und alle wichtigen Bauteile) ist in Grundrissen und Schnitten (Quer-/Längsschnitt) darzustellen und zu vermaßen. Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten wie Bodenprofile, Gewässerquer- und Längsschnitte, Grundwasseroberfläche und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

Bautechnische und hydraulische Nachweise

Soweit erforderlich sind Darstellungen des gesamten statischen Systems sowie Konstruktionszeichnungen und statische Berechnungen vorzulegen. Statische Berechnungen müssen Standsicherheit und Verformungsverhalten der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen bzw. Vorlage geprüfter statischer Unterlagen (zugelassener Prüfenieur für Baustatik).

Des Weiteren sind Aussagen zur Beschaffenheit des Baugrundes zu treffen.

Insbesondere sind soweit erforderlich Nachweise über die Einhaltung aller anderen rechtlichen Bestimmungen vorrangig, die der Träger öffentlicher Belange, wie Brandschutz, Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, des Betreibers der öffentlichen Kanalisation beizubringen. Darlegung des geplanten Betriebes der wasserwirtschaftlichen Einrichtung unter Angabe der Berechnungsgrundlagen.

Bei Ableitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation ist die Antragstellung des Vorhabensträgers auf Einleitung in das städtische Kanalnetz und die Stellungnahme der Stadtentwässerung Dresden mit Bestätigung der Dimensionierung des Kanals und der geplanten Ableitwerte bzw. eine Kopie des Vertrages zur abwassertechnischen Erschließung zwischen der Stadtentwässerung und dem Vorhabensträger den Antragsunterlagen beizuheften.

Beschreibung der/s Technologie/Verfahrens der Abwasserbehandlung

Übersichtsschema der Abwasserbehandlung mit Zuordnung der Produktionsabwasserteilströme Betriebsregime

Auslegungsdaten (mit Angabe der Grundlage dieser Daten)

angestrebter Wirkungsgrad der Anlage

Abwasserteilströme (Volumenstrom, chemische Zusammensetzung usw.)

Produktionsschema mit Aussagen zu eingesetzten Hilfs- und Zusatzstoffen (einschließlich aktueller DIN-Sicherheitsdatenblätter), Wasserbedarf und Abwasseranfall, Kreislaufführung und auch Wasseraufbereitungsanlagen

eingesetzte Behältermaterialien

gegebenenfalls geprüfte Statik (siehe auch Ausführungen unter Punkt 5 dieses Formulars)

gegebenenfalls Bauartzulassungen für Anlagen und Anlagenteile

Nachweis bzw. verbindliche Erklärung, dass mit der geplanten Abwasseranlage der Stand der Technik hinsichtlich der Wasseraufbereitung entsprechend der soweit vorhandenen und zutreffenden Abwasserverordnung¹ eingehalten wird

Maßnahmenplan im Falle von Betriebsstörungen, bei denen die Einleitung von wassergefährdenden und/oder gefährlichen Stoffen in die öffentliche Kanalisation zu besorgen ist

Angaben zur Eigenkontrolle

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei erheblicher oder nachteiliger Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ist für das Vorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich und die Antragsunterlagen sind um einen solchen zu ergänzen (§ 8 ff. und 65 Abs. 4 und 5 Sächsisches Naturschutzgesetz²)

¹ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108 ff)

² SächsNatSchG vom 11.10.1994 (SächsGVBl. Nr. 59/1994 vom 17.11.1994, S. 1601 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. September 2003, SächsGVBl. Nr. 13 S. 418)

Nachweise zur Umweltverträglichkeit, wo deren Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist

Unterliegt das Vorhaben dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind auch die in § 6 Abs. 3 UVPG³ genannten Unterlagen vorzulegen.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)